

**Beschluss Nr. 01/2020**  
**der Vertragskommission Jugend vom 26.02.2020**  
**über die Fortschreibung der Entgelte für**  
**ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote 2020 und 2021**

**1. Höhe der Fortschreibung**

**1.1. Pauschale Fortschreibung 2020**

Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug):

- a) die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für ambulante sozialpädagogische und therapeutische Hilfen ab dem 01.01.2020 um 6,048%, sowie
- b) die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich zum 01.01.2020 um 3,220%.

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr **2020** ermittelt sich wie folgt:

		Steigerungsrate	Gewichtung	Anteil an der Entgeltsteigerung	
<b>ambulant</b>	Personalkosten	6,327%	85%	5,378%	
	Sachkosten	1,800%	15%	0,270%	
	pauschale Steigerungsrate gesamt			100%	5,648%
	zzgl. 0,4 Prozentpunkte (Trägererhebung, s. Beschlüsse 02/2018 & 05/2018)				<b>6,048%</b>
<b>(teil-)stationär</b>	Personalkosten	3,000%	85%	2,550%	
	Sachkosten	1,800%	15%	0,270%	
	pauschale Steigerungsrate gesamt			100%	2,820%
	zzgl. 0,4 Prozentpunkte (Trägererhebung, s. Beschlüsse 02/2018 & 05/2018)				<b>3,220%</b>

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Fortschreibung 2020 erst unterjährig umgesetzt werden kann (**ambulant** ab dem **01.03.2020** und **(teil-)stationär** ab dem **01.06.2020**), ergeben sich ab den genannten Zeitpunkten effektive Fortschreibungen in folgender Höhe:

**ambulant:**                    **7,258%**    per 01.03.2020

**(teil-)stationär:**        **5,520%**    per 01.06.2020

## 1.2. Pauschale Fortschreibung 2021

Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug):

- a) die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für ambulante sozialpädagogische und therapeutische Hilfen ab dem 01.01.2021 um 2,298%, sowie
- b) die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich zum 01.01.2021 um 2,425%.

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr **2021** ermittelt sich wie folgt:

		Steigerungsrate	Gewichtung	Anteil an der Entgeltsteigerung
ambulant	Personalkosten	2,350%	85%	1,998%
	Sachkosten	2,000%	15%	0,300%
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100%	<b>2,298%</b>
(teil-)stationär	Personalkosten	2,500%	85%	2,125%
	Sachkosten	2,000%	15%	0,300%
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100%	<b>2,425%</b>

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Fortschreibung in 2020 unterjährig umgesetzt wurde (ambulant ab dem 01.03.2020 und (teil-)stationär ab dem 01.06.2020), ergibt sich dann ab dem **01.01.2021** eine effektive Fortschreibung in Höhe von

**ambulant: 1,144%** (durchschnittlich)

**(teil-)stationär: 0,192%**

## 1.3. Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren

Im (teil)stationären Bereich wird für den Zeitraum 2020/2021 in Ergänzung zum (einfachen) pauschalen Verfahren (Tz. 1.1. und 1.2.) ein erweitertes pauschales Verfahren angewendet.

Träger der freien Jugendhilfe mit bindenden Flächen- bzw. Verbandstarifen können auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis eine abweichende Fortschreibungsrate erhalten.

Die Höhe der Personalkostenfortschreibung ergibt sich dabei aus dem jeweils angewendeten Tarif. Die tarifliche Steigerung wird dann anstelle des unter Tz. 1.1. für 2020 bzw. Tz. 1.2. für 2021 genannten Wertes der *Personalkosten-Steigerungsrate* in das Berechnungsschema für die (pauschale) Fortschreibungsrate eingetragen.

Im Falle einer verbindlichen Anwendung des TV-L ergeben sich somit für den (teil-)stationären Bereich die gleichen Steigerungen wie im ambulanten Bereich.

Der Einrichtungsträger muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens eine verbindliche Erklärung abgeben oder anderweitig rechtskräftig (z. B. durch Betriebsvereinbarung) nachweisen, dass er den jeweiligen Tarif im maßgeblichen Zeitraum anwendet. Auch eine verbindliche Erklärung des Einrichtungsträgers, dass er die ambulante Steigerung der Personalkosten im Durchschnitt an seine Beschäftigten weitergibt – sich also diesbezüglich am TV-L orientiert – ist hier ausreichend und führt zur o.g. Anwendung der ambulanten Fortschreibung im (teil-)stationären Bereich.

## **2. Verfahrensregelung für den (teil-)stationären Bereich**

Neben dem (einfachen) pauschalen und dem erweiterten pauschalen Verfahren besteht die Möglichkeit der Einzelverhandlung.

Zur Auswahl des Verfahrens und – im Falle des erweiterten Verfahrens – der entsprechenden Nachweisführung wird das im Anhang zu diesem Beschluss befindliche Formular verwendet. Dieses muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, Vertragsreferat vorliegen.

Die Einrichtungsträger haben die Möglichkeit ihre jeweilige Steigerungsrate zunächst nur für das Jahr 2020 anzunehmen. Wenn jedoch für 2020 das erweiterte pauschale Verfahren gewählt wurde, kann für das Jahr 2021 nicht das (einfache) pauschale Verfahren gewählt werden.

Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

## **3. Weitergabe der Personalkostensteigerungen**

Die Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) verpflichten sich durch schriftliche Erklärung einer vertretungsberechtigten Person, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an die Beschäftigten weiterzugeben.

Die Träger können anlassbezogen vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel nachzuweisen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht des Leistungserbringers in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

## **4. weitere Vereinbarungen**

Die in Nr. 2 S. 1 genannten Verfahren für den (teil)stationären Bereich werden evaluiert. Die Evaluation insbesondere hinsichtlich Verfahren und Praktikabilität ist in der Federführung des Landes Berlin und unter Einbeziehung der Verbände durchzuführen und mit einem Endbericht für die VK Jug bis 30.06.2021 abzuschließen.

## 5. Pauschale Fachleistungsstundensätze 2020 / 2021

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante sozialpädagogische Hilfen** betragen danach für Leistungen nach

<b>§ 13 Abs. 2 SGB VIII</b>	Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als ambulantes Angebot im Rahmen der Jugendberufshilfe
<b>§ 18 Abs. 3 SGB VIII</b>	Begleiteter Umgang
<b>§ 29 SGB VIII</b>	Soziale Gruppenarbeit
<b>§ 30 SGB VIII</b>	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
<b>§ 31 SGB VIII</b>	Sozialpädagogische Familienhilfe
<b>§ 35 SGB VIII</b>	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

<b>für das gesamte Stadtgebiet Berlins</b>	<b>ab 01.03.2020</b>	<b>ab 01.01.2021</b>
mit Leitungsanteilen	63,90 € (15,98 €)	64,63 € (16,16 €)
ohne Leitungsanteil	58,40 € (14,60 €)	59,07 € (14,77 €)

Für die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wird pro Teilnehmer(in) ein anteiliger Fachleistungsstundensatz in Rechnung gestellt. Bei einer Gruppe mit durchschnittlich 8 jungen Menschen ergibt sich  $\frac{1}{4}$  Fachleistungsstundensatz je Kind. Die jeweiligen Beträge wurden in Klammern gesetzt.

### **Sozialpädagogische Gruppenarbeit außerhalb von Hilfen nach § 29 SGB VIII**

Für sozialpädagogische Gruppenarbeit im Rahmen von Leistungen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII bemisst sich der Divisor an der Anzahl der Fälle je Fachkraft.

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante therapeutische Hilfen** betragen danach für Leistungen nach

**§ 27 SGB VIII**, Leistungstyp 1, Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen **und**

**§ 35a SGB VIII**; Leistungstyp 2, Psychotherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) Psychologische(n) Psychotherapeuten(in) erbracht wird

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) psychologische(n) Psychotherapeuten(in) erbracht wird

<b>für das gesamte Stadtgebiet Berlins</b>	<b>ab 01.03.2020</b>	<b>ab 01.01.2021</b>
mit Leitungsanteilen	73,59 € (24,86 €)	74,43 € (25,14 €)
ohne Leitungsanteil	67,66 € (22,89 €)	68,44 € (23,15 €)

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten(in) erbracht wird

<b>für das gesamte Stadtgebiet Berlins</b>	<b>ab 01.03.2020</b>	<b>ab 01.01.2021</b>
mit Leitungsanteilen	67,98 € (22,99 €)	68,75 € (23,25 €)
ohne Leitungsanteil	62,52 € (21,17 €)	63,24 € (21,41 €)

**§ 35a SGB VIII**; Leistungstyp 3, Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe

<b>für das gesamte Stadtgebiet Berlins</b>	<b>ab 01.03.2020</b>	<b>ab 01.01.2021</b>
mit Leitungsanteilen	72,54 € (24,51 €)	73,37 € (24,79 €)
ohne Leitungsanteil	66,58 € (22,53 €)	67,33 € (22,78 €)

**§ 27 SGB VIII**, Leistungstyp 4, Familientherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen

<b>für das gesamte Stadtgebiet Berlins</b>	<b>ab 01.03.2020</b>	<b>ab 01.01.2021</b>
mit Leitungsanteilen	69,21 € (23,40 €)	70,00 € (23,67 €)
ohne Leitungsanteil	63,24 € (21,41 €)	63,97 € (21,66 €)

In der Klammer stehen jeweils die Sätze pro Teilnehmer(in) bei Gruppentherapie.

## **6. Anhang**

- Formular zur Auswahl des Verfahrens und – im Falle des erweiterten Verfahrens – der entsprechenden Nachweisführung

Senatsverwaltung für  
Bildung, Jugend und Familie  
- III D 3 -  
Bernhard-Weiß-Straße 6  
10178 Berlin

**Antrag auf Entgeltfortschreibung für (teil-)stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe gem. BRV Jug und VKJug-Beschluss Nr. 01/2020**

Leistungserbringer/ Träger:	
Anschrift:	

Für meine Leistungsangebote wähle ich für den Zeitraum 2020 und 2021 folgendes Verfahren<sup>1</sup>:

A: (einfaches) pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Tz. 1.1./1.2. des oben genannten Beschlusses

B: erweitertes pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Tz. 1.3. des oben genannten Beschlusses in folgender Variante:

B1: Ich wende den nachfolgend genannten Flächen-/Verbandstarif mit folgenden resultierenden durchschnittlichen Personalkostensteigerungen verbindlich an: Tarif:

\_\_\_\_\_,  
Personalkostensteigerung für 2020: \_\_\_\_\_,  
Personalkostensteigerung für 2021<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_.

Einen Nachweis über meine Zugehörigkeit zum Tarif und dessen Anwendung habe ich beigefügt.

Die einschlägigen Tarifunterlagen und eine Herleitung der Personalkostensteigerungen  habe ich beigefügt  liegen Ihnen bereits vor<sup>3</sup>.

B2: Ich orientiere mich hinsichtlich Zeitpunkt und Höhe arbeitsentgeltlicher Steigerungen am TV-L (inkl. S-Gruppen) und erkläre hiermit verbindlich gegenüber dem Land Berlin, die ambulante Steigerung der Personalkosten (rd. 8,826% über den Gesamtzeitraum 2020/2021) gem. Tz. 3 des Beschlusses im Durchschnitt an meine Beschäftigten weiterzugeben.

<sup>1</sup> Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

<sup>2</sup> Sofern für 2021 noch kein Wert eingetragen werden kann, muss dieser, zusammen mit den nötigen Unterlagen, bis Anfang November 2020 nachgereicht werden.

<sup>3</sup> Bei Verbands- bzw. Flächentarifen kann hierzu über den jeweiligen Spitzenverband bzw. die LIGA auch gesondert eine allgemeingültige Herleitung für alle vom jeweiligen Tarif betroffenen Mitglieder erfolgen.

Ich erkläre hiermit, dass ich meinen Beschäftigten den o.g. Beschluss einschließlich seines Anhangs zur Kenntnis gegeben habe. Einen entsprechenden Nachweis werde ich auf Verlangen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unverzüglich und in geeigneter Form beibringen.

Unabhängig vom oben gewählten Verfahren erkläre ich darüber hinaus Folgendes:

Gemäß Tz. 3 des o.g. Beschlusses verpflichte ich mich, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an meine Beschäftigten weiterzugeben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Leistungserbringers /Stempel